



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Germanistik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Mai 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2011 (AB UBT 2011/058) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Passus „K7 Soziologie“ der Passus „oder K8 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“ angefügt.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:  
„Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

„die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Satz 3 wird zu Satz 2.

(2) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 330 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die

Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.  
<sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.“

- b) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - cc) Satz 3 wird zu Satz 2.
  
- 8. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
  
- 9. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
  
- 10. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“
  
- 11. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkten“ der Passus „für das gesamte Modul“ und in der Klammer nach der Zahl „6“ der Passus „; Details sind dem Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ zu entnehmen“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe

werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

c) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festge-

legten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
13. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>2</sup>War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
16. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
18. Im Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird im „Modulbereich 5 – Querschnittskompetenzen“ die Zeile des Moduls 5B wie folgt neu gefasst:

„Modul 5B Studium Generale	8	-“
----------------------------	---	----

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2014 und vom 9. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Mai 2014, Az. A 3374/3 - I/1a.

Bayreuth, 15. Mai 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2014.